

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 2 (1945)

**Heft:** 1: Planung im Ausland

  

**Artikel:** Historische Entwicklung des Entschädigungs- und Enteignungsverfahren in England

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-781823>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die *Bauverordnung* ihrerseits bestimmt die Instanzen, die über die Durchführung der Bebauungspläne und die Einhaltung der Bauordnung einer jeden Stadt zu wachen haben. Ferner gibt es in seinen ausführlichen Detailbestimmungen dem Städtebauer die einzelnen Bausteine für den Bebauungsplan in die Hand und bestimmt den Inhalt dieser Planung. Während der Rahmen weiter gefasst ist als unsere Gesetze, sind die in der Bauverordnung enthaltenen Möglichkeiten geeignet, für den Einzelfall strenger und eindeutiger zu bestimmen, was der Städtebauer verwirklicht sehen will. Diese Bestimmungen werden auf die einfachste Art und Weise graphisch auf den Bebauungsplänen festgelegt und kurz durch die beigelegten Legenden erklärt. Dadurch sind alle die komplizierten Zonenbeschreibungen in Gesetzesform überflüssig.

Die entwerfende Instanz ist in den meisten Fällen, so in allen kleineren Städten, der *Stadtarchitekt*, wozu oft auch die freie Architektenschaft in Form von Wettbewerben oder direkten Aufträgen beigezogen wird. Es ist theoretisch auch denkbar, dass der Bauherr selbst einen Bebauungsplan für ein ihm gehörendes Grundstück einreicht. Die von den Architektenverbänden angestrebte Schutzbestimmung, wonach nur Architekten bestimmter Ausbildung Bebauungspläne zeichnen dürfen, ist vorerst nicht durchgedrungen, hingegen arbeitet das Verkehrsministerium daran, Kurse für Städteplaner einzurichten, die dann ihrerseits Spezialisten auszubilden hätten.

*Änderungen an Bebauungsplänen* gehören zur Tagesordnung, sie entsprechen dem Grundsatz, sich ständig der Entwicklung anzupassen.

## England

Typische spekulative Gartenstadt am „laufenden Band“, wie sie besonders zwischen den beiden Weltkriegen kilometerweise entstand.

(Aus «Town Planning» von Thomas Sharp)



Vorbildliche Gartenstadt-Siedlung aus der Gegend von Manchester.

(Photo Trüdinger)



# Historische Entwicklung des Entschädigungs- und Enteignungsverfahrens in England

	Bis 1851	1851—1909	Ab 1909 (Housing and Town Planning Act)	Ab 1919 (Dr. Addison Act and Acquisition of Land Act)	Ab 1932 (Town and Country Planning Act)	Vorschläge der Uthwatkommission (1942) (Expert Committee on Compensation and Betterment)
A. Entschädigung an das Privat- eigentum	—	Entschädigung, sofern un- gerechtfertigte Schädigun- gen durch öffentliche Mass- nahmen nachweisbar sind.	Entschädigung, sofern es sich um Gebäude handelt, die vor der Genehmigung der Planung gebaut wur- den, oder um Verträge, die vorher abgeschlossen waren. Der Minister kann in ein- zelnen Fällen Entschädigun- gen ausschliessen (haupt- sächlich in Wohnbauzonen), wenn die Planungsmassnah- men vernünftig (reason- able) sind.	—	Vermehrte Kompe- tenz des Ministers, Entschädigungen auszuschliessen.	Erweiterte ministerielle Vollmacht, For- derungen auf Minderwertschädigung für <i>alle</i> durch Planung verursachte Fälle auszuschliessen, mit wenigen Aus- nahmen, darunter besonders das defini- tive Bauverbot. Mit andern Worten: die im Plan vorgesehene Nutzung bildet Preisgrundlage. Werte aus Nachfragen der öffentlichen Hand werden nicht anerkannt.
B. Enteignung: I. Gesetzliche Regelung	Die Gemeinden können Bo- den für öffentliche Zwecke nur durch besondere Er- mächtigung des Parlamentes enteignen.	Parlament kann einen Mini- ster ermächtigen, von Ge- meinden beantragte Enteig- nungen zu verfügen. Ver- fügung wird erst durch Be- stätigung des Parlamentes rechtskräftig.	—	Der Minister kann für besondere Zwecke (hauptsächlich Bereitstellung von Boden für Wohnbau) ohne Ermächtigung des Parlamentes auf Antrag der Gemeinden diese zu Enteignungen ermächtigen. Er- mächtigung bleibt auf Spezialzwecke be- schränkt.	Gemeinden sollen Expropriationsrecht erhalten für zukünftige Erfordernisse der Planung. Wiederaufbaugebiete sollen von der öf- fentlichen Hand angekauft und grund- sätzlich im Baurecht, nicht zu Eigen- tum, abgetreten werden.	
II. Berechnung	Aufschläge auf Marktpreis zugunsten des Enteigneten von 10 und mehr Prozent, als Sonderentschädigung für die Unbill der Enteignung. Weiterer Aufschlag, wenn Nachweis geliefert wurde, dass die Liegenschaft für die bestehende Nutzung speziell geeignet sei.			Grundsatz: Enteignungspreis = freihän- diger Verkaufspreis. Bei Erwerb in Wohnzonen wird auf den Zeitpunkt der Planaufgabe bestehen- den Wert abgestellt.	Rechte der Eigentümer erheblich einge- schränkt.	
C. Verfahren	Schiedsgericht mit privater Färbung, die Schätzer sind selbst Unternehmer.			Schiedsgericht: zu gleichen Teilen aus Privaten und Behörden. Falls keine Einigung, dann Entscheid durch unab- hängigen Schätzer des «land valuation department» (staatliche Schätzungsbe- hörde).	Öffentliche Untersuchung im Expro- priationsfall nur, wenn Minister dies für nötig hält. Verfahren so unformell wie möglich. Es steht im Ermessen des Schiedsrich- ters, ob er die Parteien oder nur einen Sachverständigen anhören will.	
D. Resultat	Ueberwiegen des privaten Interesses. — Freies Spiel der Kräfte. — Keine Planung.			Gleichgewicht zwischen öffentlichem und privatem Interesse. — Planungs- gedanke noch nicht genügend entwik- kelt. Planung folgt der «natürlichen» Entwicklung und bekräftigt sie. sog. «static zoning»).	Ueberwiegen des öffentlichen Interesses. Neuordnung der Nutzung nach Gesichts- punkten der Landes-, Regional- und Ortsplanung mittels Bodenerwerb und Erwerb der «development rights» durch die öffentliche Hand.	